Geschäftsordnung des Handballclub Pleißental e.V.

Der Vorstand des Vereins "Handballclub Pleißental e.V. (nachfolgend kurz "Verein") hat am 22.01.2023 auf Grundlage des § 14 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- Der Handballclub Pleißental e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- 2. Die Mitgliederversammlungen sind nur für Mitglieder des Vereins bzw. bei noch nicht erreichter Volljährigkeit einem gesetzl. Vertreter des Mitgliedes zugänglich.
- 3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder des Vereins kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- 4. Bei der Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelpersonen oder einzelne Gruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den §§ 10, 16 und 17 der Satzung des Vereins.
- 2. Der Vorsitzende ist durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

- Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
- 2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 4 Versammlungsleitung

- 1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

- 3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigungen und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in persönlicher Hinsicht betreffen.
- 4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

- 1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 16 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 der Satzung.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Organe des Vereins und der Abteilungen richten sich nach den §§ 10, 13, 14, 18 und 19 der Satzung.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Sie werden dem Vorsitzenden durch das Heben beider Hände angezeigt. Während der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, können insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
 - a) ohne weitere Aussprache und ohne Sachabstimmung den nächsten Tagesordnungspunkt aufzurufen (Nichtbefassung)
 - b) die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste),
 - c) die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung), dies gilt nicht, bevor der der Tagesordnung zugrundeliegende Antrag mündlich begründet wurde,
 - d) den Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung),
 - e) die Öffentlichkeit auszuschließen bzw. die Öffentlichkeit wiederherzustellen,
 - f) die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden,
 - g) die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 2) Schlussanträge nach Absatz 1, Ziffern b) und c), können nur von Mitgliedern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben
- 3) Vor der Abstimmung über Anträge nach Absatz 1 kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden, wobei diese nicht zum Verhandlungsgegenstand selbst sprechen dürfen.
- 4) Wird der Antrag auf "Schluss der Beratung" angenommen, so dürfen die auf der Rednerliste vorgemerkten Mitglieder nicht mehr zur Sache sprechen. Die Aussprache selbst ist abzubrechen und Beschluss zu fassen.
- 5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Änderungsanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.

§ 9 Abstimmungen

- 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- 2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung nach Aussprache.
- 4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 5. Abstimmungen erfolgen offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- 7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 10. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens ¾ (dreiviertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann in offener, namentlicher oder geheimer Weise durchgeführt werden.

§ 10 Wahlen

- 1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
- 2. Wahlen sind grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

- 5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- 6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine Woche vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 8. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung) zuzustellen sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.01.2023 gemäß Beschluss der Vorstandssitzung vom 22.01.2023 in Kraft.